

► Elektronischer Rechtsverkehr

### An die Ersatzeinreichung stellt der BGH strenge Anforderungen

| Fällt das beA aus, ist eine Ersatzeinreichung nach § 130d S. 2 ZPO möglich. In solchen Fällen sollten Sie die Rechtsprechung des BGH aber genau beachten (21.9.22, XII ZB 264/22, Abruf-Nr. 232052): |

- Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden Unmöglichkeit der Einreichung eines Schriftsatzes als elektronisches Dokument bedarf einer aus sich heraus verständlichen, geschlossenen Schilderung der tatsächlichen Abläufe oder Umstände.
- Deren Richtigkeit muss der Rechtsanwalt unter Bezugnahme auf seine Standespflichten anwaltlich versichern.
- Eine nachgeholt Glaubhaftmachung dreieinhalb Wochen nach der Ersatzeinreichung ist nicht unverzüglich. Denn bei einer Glaubhaftmachung liegt schon nach dem Ablauf von mehr als einer Woche grundsätzlich keine Unverzüglichkeit mehr vor, wenn keine besonderen Umstände vorliegen.
- Fehlt die (unverzügliche) Glaubhaftmachung, ist auch die Ersatzeinreichung unwirksam.

(mitgeteilt von Ilona Cosack, Mainz, <https://bea-abc.de>)

► Elektronischer Rechtsverkehr

### Dem Einzelanwalt lässt sich Schriftsatz ohne Weiteres zuordnen

| Bei einem Anwalt, der laut Briefkopf eindeutig als einzeln tätiger Anwalt erkennbar ist, genügt der maschinenschriftliche Abschluss des Schriftsatzes mit „Rechtsanwalt“ (ohne Namenszusatz). Ob eine über diesen Abschluss zusätzlich geleistete – mit dem Schriftsatz eingescannte – Unterschrift entzifferbar ist, spielt keine Rolle (BAG 25.8.22, 2 AZN 234/22, Abruf-Nr. 231261). |

Die Beschwerdeeinlegung und -begründung des Anwalts genügte hier den sich aus § 72 Abs. 6, § 46c Abs. 3 S. 1 Alt. 2 ArbGG ergebenden Anforderungen an die Einreichung von elektronischen Dokumenten beim BAG. Laut Transfervermerk waren beide Schriftsätze aus dem beA des Anwalts übermittelt worden und wiesen insofern auch eine ausreichende einfache Signatur auf. Dies ist nur logisch, denn gänzlich ohne Anwaltskollegen kommt kaum eine andere Person als Urheber von Schriftsätzen infrage.

Daher war dieser Fall auch nicht mit demjenigen vor dem BSG zu vergleichen (16.2.22, B 5 R 198/21, Abruf-Nr. 228650). Dort trug ein Schriftsatz den handschriftlichen Zusatz „für den verhinderten RA S“, gefolgt von nicht lesbaren Handzeichen sowie der Abkürzung „RA“. In solchen Fällen kann bei mehreren (möglichen) Anwälten ein Schriftsatz nicht ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme genau zugeordnet werden.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

#### ↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Wird die einfache Signatur zur „Anwaltsfalle“?, AK 22, 129
- beA-Dokument muss nicht handschriftlich unterzeichnet werden, AK 22, 111



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/ak](http://iww.de/ak)

Abruf-Nr. 232052

Dies alles muss der  
Anwalt glaubhaft  
machen



IHR PLUS IM NETZ

[iww.de/ak](http://iww.de/ak)

Abruf-Nr. 231261

Dem BSG-Fall lag  
eine völlig andere  
Konstellation  
zugrunde